



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

(Die Genehmigung des Protokolls durch den Stadtrat steht noch aus)

Vollzug des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes und des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
Grundsatzentscheidung über die Plakatierung anlässlich von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Sondernutzungssatzungsänderung.
- Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 01.03.2019
Stellungnahme der Verwaltung
(Referenten: Herr Ring und Herr Müller)

Beratungsabfolge

Sitzung	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	05.12.2019	Entscheidung

Antrag:

Bezugnehmend auf die Sitzungsvorlage V0873/19 und im Ergebnis der Beratung des Stadtrats am 24.10.2019 sowie der Diskussion im Ältestenrat am 15.11.2019 schlägt die Verwaltung vor, die in der Anlage genannten weiteren Änderungen der Sondernutzungssatzung und der Verordnung nach Art. 28 LStVG abschließend zu diskutieren. Die Verabschiedung erfolgt in der Sitzung des Stadtrates am 05.12.2019.

Beschluss:

Stadtrat vom 24.10.2019

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sitzung des Ältestenrates am 15.11.2019 eine überarbeitete Vorlage mit den entsprechenden Ergänzungen auszuarbeiten. Diese soll anschließend dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Außerdem soll im Vorfeld die überarbeitete Vorlage rechtzeitig den Fraktionen zur Fraktionssitzung vor dem Ältestenrat zur Verfügung gestellt werden.

Stadtrat vom 05.12.2019

Gegen drei Stimmen:

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt- Sondernutzungssatzung (SNS) sowie der Entwurf einer sogenannten Plakatierungs-Verordnung werden wie vorgelegt geändert mit der Maßgabe, dass

- § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Plakatierungsverordnung folgende Fassung erhält (Änderungen fett gedruckt):

Die Gesamtzahl der **Standorte** wird im gesamten Stadtgebiet (einschließlich 12 Stadtbezirke) auf **500** inklusive der Plakate zur Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin pro politischer Partei, Wählergruppe und Kandidaten/Kandidatinnen, **ausgenommen Anschläge**, beschränkt. Für **jeden Standort** ist ein eigener von der Stadt Ingolstadt ausgegebener Aufkleber mit fortlaufender Nummer zu verwenden und deutlich sichtbar auf der Vorderseite anzubringen.

- § 5 der Plakatierungsverordnung (Ordnungswidrigkeiten) als Kann-Vorschrift auf grobe Verstöße mit Geldbuße bis max. 1.000 Euro zu beschränken ist.